

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet SAGES Serviceagentur für Senioren eG. Der Sitz ist Freiburg im Breisgau.

(2) a) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung und Durchführung von sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen zur Beschaffung von Arbeit.

(b) Die Genossenschaft befasst sich mit Alltagsassistenten für Seniorinnen und Senioren sowie für andere, Unterstützung suchende Menschen. Schwerpunkte sind der Haushaltsbereich, Mobilitätshilfe und Kontaktpflege.

(3) Zweck der Genossenschaft ist

a) die wirtschaftliche und soziale Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb in Selbsthilfe;

b) eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere durch Schaffung von Arbeitsplätzen;

c) die Eigeninitiative der Mitglieder zu nutzen und ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung zu stärken.

(4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 100. Jedes Mitglied hat zwei Geschäftsanteile als Pflichtanteil zu erwerben.

(2) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Ein Mitglied, das über 20 % der Geschäftsanteile verfügt, kann keine weiteren Anteile übernehmen.

(3) Der Pflichtanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind 50 Euro sofort einzuzahlen. Der restliche Betrag ist innerhalb eines Jahres einzuzahlen.

(4) Einzelpersonen, die sich in einem Anstellungsverhältnis zu der Genossenschaft befinden, sollen Mitglied der Genossenschaft werden.

(5) Mitglieder der Genossenschaft, die sich in einem Anstellungsverhältnis zu der Genossenschaft befinden, haben neben dem Pflichtanteil weitere Pflichtanteile zu zeichnen. Die Anzahl der zu zeichnenden weiteren Pflichtanteile bemisst sich für Beschäftigte nach der Höhe ihres festgelegten monatlichen Bruttogehalts und zwar ein Geschäftsanteil je angefangene 500 Euro brutto Monatsentgelt.

(6) Zusätzlich zum Geschäftsanteil ist von jedem Mitglied ein Eintrittsgeld in Höhe von 50 Euro zu zahlen. Besonders fördernde Mitglieder können nach freiem Ermessen ein höheres Eintrittsgeld zahlen. Das Eintrittsgeld wird den Rücklagen zugeführt.

(7) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresgewinns zuzuführen, mindestens bis zur Höhe der Summe der doppelten Summe Geschäftsanteile.

(8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungs-guthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

(10) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

## § 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einberufung kann auch per Email oder per Fax erfolgen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.

(2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder oder 15 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(4) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.

(5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.

(6) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

(7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

## § 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a) Geschäftsordnungsbeschlüsse,
- b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) den Wirtschafts- und Stellenplan,
- d) außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000,00 Euro übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 5.000,00 Euro berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
- e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
- f) die Belastung von Grundstücken und
- g) die Erteilung von Prokura.

(4) Der Vorstand hat eine gemeinsame Sitzung einzuberufen, wenn Abweichungen vom Wirtschaftsplan eintreten, die das Jahresergebnis um mehr als 10% beeinflussen oder die Umschichtungen in entsprechender Höhe innerhalb des Wirtschaftsplans erforderlich machen.

## § 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder sollen Beschäftigte der Genossenschaft sein.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und eine Veränderung der Emailadresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## § 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Badischen Zeitung.

## § 8 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Zu diesem Zweck ist von den Mitgliedern mit der Genossenschaft ein Schiedsvertrag abzuschließen. Der Text des Schiedsvertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Mitglieder, die den Schiedsvertrag nicht unterzeichnen, sind auszuschließen.